



Bundesministerium
der Finanzen

Deutsche Haushaltsplanung 2020

STAATS
HAUS
HALT

Deutsche Haushaltsplanung 2020

Gesamtstaatliche Haushaltsplanung Deutschlands
(Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen)
gemäß EU-Verordnung Nr. 473/2013

Oktober 2019

Inhalt

Seite

Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland.....	4
--	----------

Tabellen:

Tabelle 1: Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staats	6
Tabelle 2: Technische Annahmen.....	7
Tabelle 3a: Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	8
Tabelle 3b: Preisentwicklung - Deflatoren.....	9
Tabelle 3c: Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.....	9
Tabelle 3d: Salden der Sektoren.....	10
Tabelle 4a: Entwicklung der Staatsfinanzen.....	11
Tabelle 4b: Entwicklung des Schuldenstands des Staats („Maastricht“-Schuldenstand).....	12
Tabelle 5: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenprojektion bei unveränderter Politik.....	13
Tabelle 6a: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenziele.....	14
Tabelle 6b: Bereinigungspositionen zur Bestimmung der Ausgabenreferenzgröße	15
Tabelle 7: Diskretionäre Maßnahmen auf Ebene des Gesamtstaats und des Bundes	16
Tabelle 8: Abweichungen vom Stabilitätsprogramm vom April 2019	17
Tabelle 9: Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2019/2020	18
Tabelle 10: Ziele der EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung	32
Tabelle 11: Methodische Aspekte	34

Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland

Erläuterungen zur „Übersicht über die Haushaltsplanung“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 und gemäß des diesbezüglichen Verhaltenskodexes („Code of Conduct“)

Die Haushaltsplanung Deutschlands 2020 stellt die Fiskalprojektion der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen (inklusive ihrer jeweiligen Extrahaushalte) auf Grundlage aktueller Entwicklungen und Planungen dar.

Grundlage für die Fiskalprojektion ist der von der Bundesregierung am 26. Juni 2019 beschlossene Entwurf des Bundeshaushalts 2020 sowie der von der Bundesregierung ebenfalls am 26. Juni beschlossene Finanzplan bis zum Jahr 2023. Zusätzlich wurde das von der Bundesregierung beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 berücksichtigt: hierzu hat die Bundesregierung am 25. September 2019 Eckpunkte beschlossen und am 2. Oktober 2019 den Entwurf eines Ergänzungshaushalts 2020 verabschiedet.

Der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung der Bundesregierung liegen die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2019 zugrunde. Grundlage hierfür ist die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 17. April 2019. Demnach wird im laufenden Jahr ein Wirtschaftswachstum von real 0,5 % und im kommenden Jahr von real 1,5 % erwartet. Die deutsche Volkswirtschaft wächst somit im laufenden Jahr unterhalb ihres Produktionspotentials. Die Produktionslücke ist nur noch leicht positiv.

Mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfs der Bundesregierung an das Parlament endet der exekutive Teil des Haushaltsaufstellungsverfahrens und die Befassung durch die Legislative beginnt. Parallel zu den parlamentarischen Beratungen veröffentlicht die Bundesregierung am 17. Oktober 2019 ihre Herbstprojektion. Diese ist die Grundlage für die nächste Steuerschätzung, die am 30. Oktober 2019 veröffentlicht wird. Deren Ergebnisse finden Berücksichtigung in den abschließenden parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2020.

Trotz der abgeschwächten wirtschaftlichen Dynamik und des daraus resultierenden geringeren Steueraufkommens kommt sowohl der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 als auch der Finanzplan bis zum Jahr 2023 ohne Neuverschuldung aus. Die bereits in der vorherigen Finanzplanung (2020 bis 2022) enthaltene Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages sowie weiterer Maßnahmen (siehe „Deutsche Haushaltsplanung 2019“, vom Oktober 2018) wird mit dem Entwurf der Bundesregierung des Bundeshaushalts 2020 konkretisiert. Weitere Maßnahmen resultieren aus den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030, welche am 25. September von der Bundesregierung beschlossen wur-

den. Mit dem von der Bundesregierung am 2. Oktober 2019 beschlossenen Entwurf einer Ergänzung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2020 werden diese Maßnahmen in der Haushaltsplanung 2020 abgebildet. Das Klimaschutzprogramm umfasst finanzielle Maßnahmen in Höhe von rund 9 Mrd. € im Jahr 2020 und von insgesamt rund 54 Mrd. € bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2023 allein auf Ebene des Bundes, insb. in Form von Förderprogrammen und Entlastungen von Bürgern und Wirtschaft. Für das Jahr 2020 sieht auch der Ergänzungshaushalt keine Neuverschuldung vor. Zur Finanzierung der Maßnahmen ab 2021 wird die Bundesregierung eine nationale CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme (Non-ETS-Sektoren) einführen.

Gemessen an der Veränderung des konjunkturbereinigten Primärsaldos wird die deutsche Finanzpolitik im Jahr 2020 deutlich expansiv ausgerichtet sein. Trotz erheblicher Mehrausgaben und Mindereinnahmen, die sich aus allen Maßnahmen ergeben, wird der Staatshaushalt nicht mit zusätzlichen Schulden belastet.

Projektion der Staatsfinanzen

- **Staatshaushalt von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen 2020 mit geringerem Überschuss:**

Nach +1,9 % des BIP im Jahr 2018 wird der Überschuss im laufenden Jahr auf rund 1 ¼ % des BIP und im kommenden Jahr auf rund ¾ % des BIP zurückgehen. Grund hierfür ist insbesondere die Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages sowie weiterer Maßnahmen (siehe „Deutsche Haushaltsplanung 2019“, vom Oktober 2018). Hinzu kommen die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 (siehe Tabelle 7). Die Umsetzung dieser Maßnahmen reduziert insbesondere den Finanzierungsüberschuss des

Bundes. In Folge fallen die projizierten Finanzierungsüberschüsse in den Folgejahren weitestgehend bei Ländern und Gemeinden an.

- **Mittelfristiges Haushaltsziel eingehalten:**

Der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo wird im Jahr 2020 bei rund ½ % des BIP liegen. Das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen Defizits von maximal 0,5 % des BIP wird damit mit einem deutlichen Sicherheitsabstand eingehalten.

- **Anhaltender Rückgang der Schuldenstandsquote:**

Dank des Finanzierungsüberschusses des Staatshaushalts wird die Maastricht-Schuldenstandsquote im laufenden Jahr auf voraussichtlich 59 ¾ % des BIP sinken. Die weiterhin solide Position der öffentlichen Haushalte und der geplante Portfolioabbau bei den Abwicklungsanstalten wirken sich positiv auf die Rückführung der Schuldenstandsquote aus. Damit wird die 60 %-Obergrenze zum Ende des laufenden Jahres unterschritten werden. Im Hinblick auf Risiken sowie Folgen des demografischen Wandels für die öffentlichen Haushalte wird damit ein Beitrag zur Absicherung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen geleistet.

Tabelle 1: Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staats

	2018	2019	2020
	in % des BIP		
Finanzierungssaldo	1,9	1 ¼	¾
Struktureller Finanzierungssaldo	1,5	1 ¼	½
Maastricht-Schuldenstand	61,9	59 ¾	57 ¾

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen

Im Rahmen der Haushaltsplanung Deutschlands 2020 werden wesentliche Maßnahmen dargestellt, welche die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates vom 09. Juli 2019 adressieren (siehe Tabelle 9). Die Maßnahmen sind im Jahr 2019 und in den Folgejahren wirksam. Die Bundesregierung wird im Laufe des kommenden Europäischen Semesters weiter über die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen berichten.

Grundlagen der Haushaltsplanung Deutschland 2020

Folgende Informationen wurden insbesondere berücksichtigt:

- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 vom 17. Dezember 2018.
- Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 17. April 2019, die gemäß Vorausschätzungsgesetz (EgVG) und Vorausschätzungsverordnung (EgVV) von der Gemeinschaftsdiagnose als unabhängiger Einrichtung befürwortet wurde.
- Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 9. Mai 2019.
- Pressemitteilung der Bundesnetzagentur zum Ergebnis der Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen für den 5G-Netzausbau vom 12. Juni 2019.

- Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 und der Finanzplan bis 2023, die am 26. Juni 2019 von der Bundesregierung beschlossen wurden.
- Regierungsentwurf der Bundesregierung für einen Ergänzungshaushalt 2020 zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 vom 2. Oktober 2019.
- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 31. Juli 2019.
- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 21. August 2019.
- Ergebnisse zum Staatshaushalt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom 27. August 2019.
- Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030, Beschluss der Bundesregierung vom 25. September 2019.

Tabelle 2: Technische Annahmen

	2018	2019	2020
Kurzfristige Zinsen (Jahresdurchschnitt, in %)	0,00	0,00	0,00
US-Dollar/Euro-Wechselkurs (Jahresdurchschnitt)	1,18	1,14	1,14
Wachstum deutscher Absatzmärkte (% ggü. Vorjahr) ¹⁾	3,6	2 ½	3
Öl-Preis (Brent, USD/Barrel)	70,9	65	65

2019 und 2020: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2019.

1) Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent gerundet.

Tabelle 3a: Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

	ESVG- Code	2018 Mrd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	2023
			Veränderung ggü. Vorjahr in %					
1. BIP preisbereinigt	B1*g	3.222,5	1,5	0,5	1,5	1,2	1,2	1,2
2. Produktionspotential¹⁾		3.193,6	1,5	1,4	1,4	1,4	1,2	1,1
Beiträge (%-Punkte):								
-Arbeit			0,5	0,4	0,4	0,3	0,1	-0,1
-Kapital			0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
-Totale Faktorproduktivität			0,5	0,5	0,6	0,6	0,7	0,7
3. Nominales BIP	B1*g	3.344,4	3,1	2,8	3,5	3,0	3,0	3,0
Verwendung des BIP, preisbereinigt								
4. Private Konsumausgaben²⁾	P.3	1.681,7	1,3	1,2	1,6			
5. Staatliche Konsumausgaben	P.3	640,8	1,4	2,0	1,8			
6. Bruttoanlageinvestitionen	P.51g	666,6	3,5	2,2	2,8			
7. Vorratsveränderungen (in % des BIP)	P.52 + P.53	-	0,3	-0,3	0,0			
8. Exporte	P.6	1.557,2	2,1	2,0	3,0			
9. Importe	P.7	1.353,6	3,6	3,8	4,0			
Beitrag zur Zuwachsrates des BIP			%-Punkte					
10. Inlandsnachfrage (ohne Vorräte)		-	1,7	1,4	1,7			
11. Vorratsveränderungen	P.52 + P.53	-	0,3	-0,3	0,0			
12. Außenbeitrag	B.11	-	-0,4	-0,6	-0,2			

2018: Statistisches Bundesamt, August 2019.

2019 bis 2023: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2019.

1) Niveau 2018 berechnet als Differenz des BIP (Stand: August 2019) und Produktionslücke (Stand: Frühjahrsprojektion).

2) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Tabelle 3b: Preisentwicklung - Deflatoren

	2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Index (2015=100)		Veränderung ggü. Vorjahr in %				
1. BIP	103,78	1,5	2,3	2,0	1,8	1,8	1,8
2. Private Konsumausgaben¹⁾	103,69	1,5	1,4	1,7			
3. Staatliche Konsumausgaben	103,88	1,8	2,5	2,2			
4. Bruttoinvestitionen	104,84	3,2	3,0	3,2			
5. Exporte	101,83	0,9	0,6	0,4			
6. Importe	101,93	1,8	-0,3	0,4			

2018: Statistisches Bundesamt, Stand: August 2019.

2019 bis 2023: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2019.

1) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Tabelle 3c: Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt

	ESVG- Code	2018 Niveau	2018 Veränderung ggü. Vorjahr in %	2019	2020
1. Erwerbstätige - Personen¹⁾ (Mio.)		44,85	1,4	1,1	0,8
2. Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen²⁾ (Mrd. Stunden)		62,34	1,3	0,8	0,9
3. Erwerbslosenquote³⁾ (in %)		-	3,2	2,9	2,7
4. Arbeitsproduktivität - Personen⁴⁾		102,2	0,1	-0,6	0,7
5. Arbeitsproduktivität - Arbeitsstunden⁵⁾		103,0	0,3	-0,3	0,6
6. Arbeitnehmerentgelte (Mrd. €; Inland)	D.1	1.770,3	4,6	4,6	3,8
7. Entgelt je Arbeitnehmer (Tsd. €; Inland)		43,6	2,9	3,2	2,9

2018: Statistisches Bundesamt, August 2019.

2019 und 2020: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2019.

1) Inlandskonzept nach Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

2) Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

3) Erwerbslose (ILO) / Erwerbspersonen.

4) BIP (preisbereinigt) / Erwerbstätige (Inland); (2015=100).

5) BIP (preisbereinigt) / Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen; (2015=100).

Tabelle 3d: Salden der Sektoren

	ESVG- Code	2018	2019	2020
		in % des BIP		
1. Finanzierungssaldo gegenüber der übrigen Welt	B.9	7,5	7,5	7,4
davon:				
- Waren und Dienstleistungsbilanz		6,2	6,4	6,0
- Bilanz von Primäreinkommen und Transfers		1,5	0,9	0,8
- Kapitalbilanz		-0,1	0,3	0,6
2. Finanzierungssaldo der privaten Haushalte	B.9	5,7	5,2	5,0
3. Finanzierungssaldo des Staats¹⁾	B.9	1,9	1 ¼	¾
4. Statistische Diskrepanz			-	-

2018: Statistisches Bundesamt, August 2019.

2019 und 2020: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2019.

1) Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Tabelle 4a: Entwicklung der Staatsfinanzen

	ESVG- Code	2019	2020	2021	2022	2023
in % des BIP						
Finanzierungssalden (B.9) der staatlichen Ebenen¹⁾						
1. Staat	S.13	1 ¼	¾	¼	¼	½
2. Bund	S.1311	½	0	-¼	0	¼
3. Länder	S.1312	½	½	¼	¼	¼
4. Gemeinden	S.1313	¼	¼	¼	0	0
5. Sozialversicherung	S.1314	¼	0	0	0	0
Staat insgesamt (S.13)						
6. Geleistete Vermögenseinkommen	D.41	¾	¾	¾	¾	¾
7. Primärsaldo ²⁾		2 ¼	1½	1	1	1 ¼
8. Einmalmaßnahmen und sonstige temporäre Effekte		0	0	0	0	0
9. Veränderung des realen BIP (in % ggü. Vj.)		0,5	1,5	1,2	1,2	1,2
10. Potentialwachstum (in % ggü. Vj.)		1,4	1,4	1,4	1,2	1,1
Beiträge (%-Punkte):						
-Arbeit		0,4	0,4	0,3	0,1	-0,1
-Kapital		0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
-Totale Faktorproduktivität		0,5	0,6	0,6	0,7	0,7
in % des Produktionspotentials						
11. Produktionslücke		0,1	0,2	0,0	0,0	0,0
12. Konjunktureller Finanzierungssaldo		0	0	0	0	0
13. Konjunkturbereinigter Finanzierungssaldo (1-12)		1 ¼	½	¼	¼	½
14. Konjunkturbereinigter Primärsaldo (13+6)		2	1¼	1	1	1 ¼
15. Struktureller Finanzierungssaldo (13-8)		1 ¼	½	¼	¼	½

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1) TR - TE = B.9.

2) Der Primärsaldo wird berechnet als (B.9, Position 1) plus (D.41, Position 6).

Tabelle 4b: Entwicklung des Schuldenstands des Staats
(„Maastricht“-Schuldenstand)

	ESVG- Code	2019	2020	2021	2022	2023
in % des BIP						
1. Schuldenstand		59 $\frac{3}{4}$	57 $\frac{3}{4}$	56 $\frac{1}{4}$	54 $\frac{3}{4}$	52 $\frac{3}{4}$
2. Veränderung des Schuldenquote		-2 $\frac{1}{4}$	-2	-1 $\frac{1}{2}$	-1 $\frac{1}{2}$	-1 $\frac{3}{4}$
Beiträge zur Veränderung des Maastricht-Schuldenstands						
3. Primärsaldo		-2 $\frac{1}{4}$	-1 $\frac{1}{2}$	-1	-1	-1 $\frac{1}{4}$
4. Geleistete Vermögenseinkommen	D.41	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
5. Sonstige Anpassungen		- $\frac{3}{4}$	-1 $\frac{1}{4}$	-1 $\frac{1}{4}$	-1 $\frac{1}{4}$	-1 $\frac{1}{4}$
nachrichtl. Impliziter Zinssatz auf Schulden¹⁾		1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$			

Werte im Projektionszeitraum auf $\frac{1}{4}$ Prozent des BIP gerundet.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1) Approximiert als Verhältnis der geleisteten Vermögenseinkommen zum Schuldenstand des vorangegangenen Jahres.

Tabelle 5: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenprojektion bei unveränderter Politik*

Staat (S.13)	ESVG-Code	2019 in % des BIP	2020
1. Gesamte Einnahmen bei unveränderter Politik	TR	46 ½	46 ¼
<u>davon:</u>			
1.1. Produktions- und Importabgaben	D.2	10 ½	10 ½
1.2. Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	13 ¼	13 ¼
1.3. Vermögenswirksame Steuern	D.91	¼	¼
1.4. Sozialbeiträge	D.61	17 ¼	17 ¼
1.5. Vermögenseinkommen	D.4	¾	½
1.6. Sonstige Einnahmen ¹⁾		4 ½	4 ¼
<u>nachrichtl.:</u> Abgabenbelastung (D.2+D.5+D.61+D.91-D.995) ²⁾		41 ¼	41
2. Gesamte Ausgaben bei unveränderter Politik	TE ³⁾	45 ¼	45 ¼
<u>davon:</u>			
2.1. Arbeitnehmerentgelt	D.1	7 ¾	7 ¾
2.2. Vorleistungen	P.2	5 ¼	5 ¼
2.3. Sozialleistungen	D.62 + D.632	24 ½	24 ¾
<u>davon:</u> Leistungen bei Arbeitslosigkeit⁴⁾		1 ¼	1 ¼
2.4. Zinsausgaben	D.41	¾	¾
2.5. Subventionen	D.3	1	1
2.6. Bruttoanlageinvestitionen	P.51	2 ½	2 ½
2.7. Vermögenstransfers	D.9	1 ¼	1 ¼
2.8. Sonstige ⁵⁾		2 ¼	2 ¼

* Bei Annahme einer unveränderten Politik sind vor Berücksichtigung der Auswirkungen von Maßnahmen des Haushaltsplans für das Folgejahr die Einnahmen- und Ausgabentrends zu extrapolieren.

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1) P.11 + P.12 + P.131 + D.39rec + D.7rec + D.9rec (ohne D.91rec).

2) Dazu gehören: Einzug durch die EU und Anpassungen für nicht eingezogene Steuern und Sozialbeiträge (D.995), sofern angezeigt.

3) TR - TE = B.9.

4) Dazu gehören: Monetäre Sozialleistungen (D.62) sowie soziale Sachleistungen (vom Staat gekaufte Marktproduktion, D.632) bei Arbeitslosigkeit.

5) D.29pay + D.4pay (ohne D.41pay) + D.5pay + D.7pay + P.52+P.53+NP+D.8.

Tabelle 6a: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenziele

Staat (S.13)	ESVG-Code	2019 in % des BIP	2020
1. Gesamte Einnahmen	TR	46 ½	46 ¼
<u>davon:</u>			
1.1. Produktions- und Importabgaben	D.2	10 ½	10 ½
1.2. Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	13 ¼	13 ¼
1.3. Vermögenswirksame Steuern	D.91	¼	¼
1.4. Sozialbeiträge	D.61	17 ¼	17 ¼
1.5. Vermögenseinkommen	D.4	¾	½
1.6. Sonstige Einnahmen ¹⁾		4 ½	4 ¼
<u>nachrichtl.:</u> Abgabenbelastung (D.2+D.5+D.61+D.91-D.995) ²⁾		41 ¼	41
2. Gesamte Ausgaben	TE ³⁾	45 ¼	45 ½
<u>davon:</u>			
2.1. Arbeitnehmerentgelt	D.1	7 ¾	7 ¾
2.2. Vorleistungen	P.2	5 ¼	5 ¼
2.3. Sozialleistungen	D.62 + D.632	24 ½	24 ¾
<u>davon:</u> Leistungen bei Arbeitslosigkeit ⁴⁾		1 ¼	1 ¼
2.4. Zinsausgaben	D.41	¾	¾
2.5. Subventionen	D.3	1	1
2.6. Bruttoanlageinvestitionen	P.51	2 ½	2 ½
2.7. Vermögenstransfers	D.9	1 ¼	1 ¼
2.8. Sonstige ⁵⁾		2 ¼	2 ¼

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1) P.11+P.12+P.131+D.39rec+D.7rec+D.9rec (ohne D.91rec).

2) Dazu gehören: Einzug durch die EU und Anpassungen für nicht eingezogene Steuern und Sozialbeiträge (D.995), sofern angezeigt.

3) TR - TE = B.9.

4) Dazu gehören: Monetäre Sozialleistungen (D.62) sowie soziale Sachleistungen (vom Staat gekaufte Marktproduktion, D.632) bei Arbeitslosigkeit.

5) D.29pay + D.4pay (ohne D.41pay) + D.5pay + D.7pay + P.52+P.53+NP+D.8.

Tabelle 6b: Bereinigungspositionen zur Bestimmung der Ausgabenreferenzgröße

	2018	2018	2019	2020
	Mrd. €		in % des BIP	
1. Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden	4,2	0,1	0	0
2. Konjunkturbedingte Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung	-1,0	0,0	0	- 1/4
3. Effekt diskretionärer einnahmeseitiger Maßnahmen	-4,2	-0,1	- 1/4	- 1/4
4. Regelgebundene Einnahmeänderungen	0,0	0,0	0	0

Werte im Projektionszeitraum auf 1/4 Prozent des BIP gerundet.

Tabelle 7: Diskretionäre Maßnahmen auf Ebene des Gesamtstaats und des Bundes¹⁾

Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Rechnungs- grundlage	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Haushalt				
					2019	2020	2021	2022	2023
					in % des BIP				
Klimaschutzprogramm 2030: Maßnahmen der Bundesregierung									
Bepreisung von CO ₂	Einnahmen aus (i.) EU-Emissionshandelssystem und (ii.) nationaler CO ₂ -Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme	D.29	Kassenrechnung	Inkrafttreten der nationalen CO ₂ -Bepreisung geplant für 2021.	0,1	0,2	0,3	0,3	
	Mindereinnahmen ²⁾ infolge einer steuerlichen Förderung der (i) Gebäudesanierung, (ii.) E-Mobilität und (iii.) E-Dienstwagen, einer Senkung der Umsatzsteuer auf Bahntickets, einer Erhöhung der Pendlerpauschale	D.51, D.21	Kassenrechnung		0,0	0,0	0,0	0,0	
Förderprogramme, weitere Entlastung	Programmausgaben des Energie- und Klimafonds, neue klimafördernde Maßnahmen im Bundeshaushalt (insb. zur Förderung des Schienenverkehrs), Kompensation EEG-Umlage, Erhöhung Wohngeld	D.62, D.7, D.92, P.2, P.5	Kassenrechnung	Der Ergänzungshaushalt mit diesen Maßnahmen zum Bundeshaushalt 2020 befindet sich im parlamentarischen Verfahren.	-0,2	-0,3	-0,4	-0,4	

1) Über Maßnahmen, insb. zur Umsetzung des Koalitionsvertrags, wurde bereits im Vorjahr (Deutsche Haushaltsplanung 2019) berichtet.
2) Nur Bundesanteil.

Tabelle 8: Abweichungen vom Stabilitätsprogramm vom April 2019

	ESVG- Code	2018	2019	2020
Finanzierungssaldo (in % des BIP)	B.9			
Stabilitätsprogramm - April 2019		1,7	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
Übersicht über die Haushaltsplanung		1,9	$1 \frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
Differenz		0,2	$\frac{1}{2}$	0
Finanzierungssaldo bei unveränderter Politik (in % des BIP)				
Stabilitätsprogramm - April 2019		1,7	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
Übersicht über die Haushaltsplanung		-	$1 \frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
Differenz		-	$\frac{1}{2}$	0

Werte im Projektionszeitraum auf $\frac{1}{4}$ Prozent des BIP gerundet.
 Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Tabelle 9: Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2019/2020

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um			
Empfehlung 1: Investitionen, Steuern und Wettbewerb	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
unter Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels die Haushalts- und Strukturpolitik zu nutzen, um bei den privaten und öffentlichen Investitionen vor allem auf regionaler und kommunaler Ebene einen anhaltenden Aufwärtstrend herbeizuführen;	Bundeshaushalt 2019	Das Haushaltsgesetz 2019 sieht einen ohne Neuverschuldung ausgeglichenen Haushalt vor. Der Kurs einer soliden, auf Wachstum und sozialen Ausgleich gerichteten Haushalts- und Finanzpolitik, die gezielt in die Zukunft investiert, wird fortgeführt. Für Investitionsausgaben sind im Jahr 2019 mit 38,9 Milliarden Euro mehr Mittel als im Soll 2018 von 37,4 Milliarden Euro eingeplant (ohne investive Zuführung an das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ i. H. v. 2,4 Milliarden Euro). Schwerpunkte sind hier die Verkehrsinfrastruktur, die Förderung des sozialen Wohnungsbaus und das Baukindergeld. Für Bildungs- und Forschungsausgaben sind im Jahr 2019 rd. 24,3 Milliarden Euro vorgesehen, rd. 1,4 Milliarden Euro mehr als im Soll 2018. Zudem werden Länder und Kommunen in beträchtlichem Umfang entlastet, sodass auch dort zusätzliche investive Maßnahmen ermöglicht werden und u. a. der Bildungs- und Forschungsbereich gestärkt werden kann.	Haushaltsgesetz 2019 in Kraft seit 01.01.2019.
	Bundeshaushalt 2020	Der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 (einschließlich des Ergänzungshaushalts) sieht weiterhin keine neuen Schulden vor. Zudem sollen die Investitionsausgaben auf ein neues Rekordniveau von rd. 41,7 Milliarden Euro ansteigen. Schwerpunkte sind insbesondere Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und in den Wohnungsbau sowie Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele bis 2030. Für Bildungs- und Forschungsausgaben sind rd. 25,0 Milliarden Euro vorgesehen.	Beschluss Bundeskabinett am 26.06.2019 sowie die Ergänzung am 02.10.2019.
	MTO	Länder und Kommunen werden weiterhin deutlich finanziell entlastet und gewinnen so Spielräume für zusätzliche investive Maßnahmen. Deutschland hält das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen gesamtstaatlichen Defizits von maximal 0,5 Prozent des BIP seit dem Jahr 2012 ein und wird es auch in den kommenden Jahren einhalten (Projektionszeitraum bis 2023).	

Tabelle 9: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um			
Empfehlung 1: Investitionen, Steuern und Wettbewerb	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Strukturstärkungsgesetz Kohlere- gion		Das Strukturstärkungsgesetz Kohlere- gion gestaltet den inhaltlichen und finanziellen Rahmen aus, den die Bundesregierung in den Eckpunkten zur Umsetzung der strukturellen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ festgelegt hat.	Beschluss Bundeskabinetts am 28.08.2019.
		Es sieht bis spätestens 2038 insgesamt bis zu 40 Milliarden Euro Bundesmittel für die Weiterentwicklung der bisherigen Braunkohlere- gion vor. Bis zu 14 Milliarden Euro sollen als Finanzhilfen des Bundes für besonders bedeutsame regionale öffentliche Investitionen der Länder und Gemeinden nach Artikel 104b GG zur Verfügung gestellt werden. Für weitere Maßnahmen des Bundes sind Mittel von bis zu 26 Milliarden Euro vorgesehen. Hierbei geht es vor allem um Infrastruktur (Straßen und Schiene) sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte (wie z. B. Reallabore, Ansiedlung von Forschungsinstituten), aber auch um die Ansiedlung von Bundeseinrichtungen.	
		Zudem regelt das Strukturstärkungsgesetz die Strukturhilfen für strukturell schwache Steinkohlere- gionstandorte und den Landkreis Helmstedt. Sie erhalten bis zu 1,09 Milliarden Euro.	
10. GWB- Novelle		Um noch im Jahr 2019 strukturrelevante Projekte in den drei betroffenen Braunkohlere- gionen zu realisieren, haben der Bund und die betroffenen Bundesländer ein Sofortprogramm vereinbart. Hierbei werden im Rahmen bestehender Bundesprogramme Projektanträge der betroffenen Länder für die Braunkohlere- gionen als zusätzliche Maßnahmen umgesetzt. Der Bund trägt bis zu 240 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln bei.	Erstellung eines Referentenentwurfs im Laufe des Jahres 2019 geplant.
		Die 10. GWB-Novelle soll das deutsche Wettbewerbsrecht sowie insbesondere die Missbrauchsaufsicht modernisieren und angemessen auf die Herausforderungen des digitalen Wandels reagieren. Außerdem dient die Novelle der verpflichtenden Umsetzung europäischen Rechts (Richtlinie „ECN+“). Es ist zu erwarten, dass die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts insgesamt verbessert sowie der Wettbewerb zugunsten von Unternehmen und Verbrauchern und damit auch die Rahmenbedingungen für Investitionen in Deutschland gestärkt werden.	

Tabelle 9: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um			
Empfehlung 1: Investitionen, Steuern und Wettbewerb	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Empfehlung 1: Investitionen, Steuern und Wettbewerb	Kommission „Wettbewerbsrecht 4.0“	Die Kommission „Wettbewerbsrecht 4.0“ schlägt mit Blick auf die Digitalwirtschaft verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts und der sektoralen Regulierung auf EU-Ebene vor. Nach Auffassung der Kommission sollten • die praktische und tatsächliche Verfügungsgewalt der Konsumenten über ihre eigenen Daten verbessert, • klare Verhaltensregeln für marktbeherrschende Plattformen eingeführt, • die Rechtssicherheit für Kooperationen in der Digitalwirtschaft erhöht sowie • die institutionelle Verknüpfung von Wettbewerbsrecht und sonstiger Digitalregulierung verstärkt werden. Um dies zu erreichen, hat die Kommission 22 konkrete Empfehlungen mit Blick auf Online-Plattformen, Datenzugang und digitale Ökosysteme ausgearbeitet. Die Bundesregierung prüft derzeit die Empfehlungen und wird sich auf europäischer Ebene für eine Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts einsetzen. Zudem wird geprüft, wie die Empfehlungen auch Eingang in die anstehende Novelle des nationalen Wettbewerbsrechts finden können. Es ist zu erwarten, dass eine Überarbeitung des Wettbewerbsrahmens Anreize für private Investitionen stärkt.	Vorschläge der Kommission wurden am 09.09.2019 vorgestellt.
	Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“	Zu den Maßnahmen, mit denen die Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ umgesetzt werden, gehören u. a. • das gesamtdeutsche Fördersystem zur gezielten Förderung strukturschwacher Regionen: mit dem gesamtdeutschen Fördersystem werden auf Ostdeutschland beschränkte Programme auf alle strukturschwachen Regionen in Ost und West ausgeweitet; einige bundesweit angebotene Förderprogramme erhalten Förderpräferenzen zu Gunsten der strukturschwachen Regionen;	Beschluss Bundeskabinetts am 10.07.2019. Umsetzung gesamtdeutsches Fördersystem zum 01.01.2020.

Tabelle 9: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um				
Empfehlung 1: Investitionen, Steuern und Wettbewerb	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan	
den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auf Bildung, Forschung und Innovation, Digitalisierung und Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität, nachhaltigen Verkehr sowie auf Energienetze und bezahlbaren Wohnraum zu legen;	Bürokratie-entlastungsgesetz III (BEG III)	• höhere Investitionshilfen des Bundes für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Gemeinden sowie die Förderung von Investitionen in eine erreichbare Grundversorgung in ländlichen Räumen; • der Ausbau von Glasfasernetzen in Gebieten, in denen es für Unternehmen ohne staatliche Förderung nicht wirtschaftlich wäre, und ein ambitionierter Ausbauplan für ein flächendeckendes und leistungsstarkes Mobilfunknetz.	Beschluss Bundeskabinetts am 18.09.2019.	
		Das BEG III wird die Wirtschaft um mehr als 1,1 Milliarden Euro pro Jahr entlasten. Das Gros der Entlastung entfällt dabei auf die folgenden drei Einzelmaßnahmen: • Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, • Erleichterungen bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke, • Option eines digitalen Meldscheins im Beherbergungsgewerbe.		
den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auf Bildung, Forschung und Innovation, Digitalisierung und Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität, nachhaltigen Verkehr sowie auf Energienetze und bezahlbaren Wohnraum zu legen;	Bund-Länder-Vereinbarung DigitalPakt Schule	Breit angelegte Finanzhilfe des Bundes, die insbesondere die schulische Infrastruktur und Ausstattung an allen Schulen unterstützt, aber auch auf strukturelle Effekte durch landesweite und länderübergreifende Infrastrukturförderung abzielt. Dies schafft die Voraussetzungen dafür, um auf Länderebene durch die Weiterentwicklung der Bildungspläne, die Lehrerbildung, die Weiterentwicklung geeigneter Bildungsmedien bzw. eines schulischen E-Governments zum Gelingen der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ beizutragen. Ziele sind: • Schaffung bzw. Optimierung effizienter lernförderlicher und belastbarer, technisch interoperabler digitaler Infrastrukturen und Lerninfrastrukturen für Schulen, bei Schulträgern und in den Ländern, • Ergänzung durch passfähigen IT-Support organisiert durch die Kommunen, im DigitalPakt Schule ergänzt um die Möglichkeit der Förderung neuer, professioneller Servicelösungen auf regionaler oder landesweiter Ebene.	Der Digitalpakt ist am 17.05.2019 mit einer Laufzeit von fünf Jahren gestartet.	

Tabelle 9: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um			
Empfehlung 1: Investitionen, Steuern und Wettbewerb	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Forschungszulagengesetz		Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz, kurz FZulG) sieht die steuerliche Förderung von unternehmerischen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten vor.	Beschluss Bundeskabinetts am 22.05.2019.
		Die steuerliche Förderung setzt insbesondere bei den FuE-Personalausgaben an (Bruttolohn ergänzt um die vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für das FuE-Personal).	Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.
		Die Zulage kann von allen in Deutschland steuerpflichtigen forschenden Unternehmen beantragt werden.	Ziel ist das Inkrafttreten des FZulG zum 01.01.2020.
		Der Fördersatz beträgt 25 Prozent von einer maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage von 2 Millionen Euro.	
Agentur für Sprunginnovationen		Ziel ist es, dass insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen verstärkt in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten investieren.	
		Mit der Agentur soll ein bisher für Deutschland einmaliger innovationspolitischer Ansatz zur Förderung von disruptiven Innovationen mit Marktveränderungspotenzial umgesetzt werden. Hochinnovative Ideen aus Forschung und Entwicklung sollen neue Wertschöpfung ermöglichen und ein großer gesellschaftlicher Nutzen soll erzielt werden.	Agenturgründung im Herbst 2019 geplant.
		Die Agentur für Sprunginnovationen wird zunächst für eine Laufzeit von insgesamt zehn Jahren geplant, für welche in Gänze mit einem Mittelbedarf von rd. 1 Milliarde Euro gerechnet wird.	
		Von besonderer Bedeutung wird die Anbindung der Agentur an den European Innovation Council sein.	

Tabelle 9: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um			
Empfehlung 1: Investitionen, Steuern und Wettbewerb	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
	digital-made-in.de Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“	Maßnahmen der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“: - Initiative Mittelstand 4.0: 26 regionale und themenspezifischen Kompetenzzentren zur Unterstützung der Digitalisierung - Beratungsprogramm „Go digital“ für KMU - Investitionszuschussprogramm „Digital investieren“ ab Anfang 2020 - IT-Sicherheit in der Wirtschaft: Einrichtung einer Transferstelle IT-Sicherheit für KMU - Gründerwettbewerb digitale Innovation - Digital Hub Initiative zur Stärkung des digitalen Ökosystems an 12 Orten in Deutschland	Die Strategie wird bis 2021 umgesetzt und regelmäßig weiterentwickelt.
	KI-Strategie	Mit der Strategie setzt die Bundesregierung einen Rahmen für eine ganzheitliche Gestaltung der weiteren Entwicklung und Anwendung Künstlicher Intelligenz in Deutschland. Etliche Maßnahmen der KI-Strategie werden bereits umgesetzt, u. a. die Förderung neuer KI-Professuren, der Ausbau der Kompetenzzentren für KI-Forschung, der Technologietransfer durch anwendungsbezogene Forschungsförderung und der Einsatz von KI-Trainern in Mittelstand-4.0-Kompetenzzentren sowie Start des Förderprogramms „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“. Im Bundeshaushalt 2019 wurden Mittel für die erste Tranche zur Verstärkung der KI-Strategie eingeplant (500 Millionen Euro). Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2020 sind Mittel für die zweite Tranche (500 Millionen Euro) zur Verstärkung der KI-Strategie vorgesehen. Auf dieser Grundlage kann der Bund zur Umsetzung der KI-Strategie einen finanziellen Aufwand von rund 3 Milliarden Euro in den Jahren 2019 bis 2025 darstellen.	Die Strategie wird gegenwärtig umgesetzt und Anfang 2020 je nach Diskussionsstand und Erfordernissen weiterentwickelt.

Tabelle 9: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um				
Empfehlung 1: Investitionen, Steuern und Wettbewerb				
Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan		
5G	Bis 2025 soll DEU Leitmarkt für die nächste Mobilfunkgeneration 5G werden. Mit der Versteigerung von 2 und 3,6 GHz-Frequenzen durch die BNetzA, die am 12.06.2019 endete, sind die frequenzvergaberechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben. Förderprogramm für 5G-Pilotprojekte im Rahmen der „5x5G-Strategie“.	Frequenzversteigerung erfolgt. BReg wird in den nächsten Wochen Gesamtstrategie Mobilfunk erarbeiten.		
Breitbandausbau	Umstellung Förderung auf Gigabit-Ausbau im August 2018: zunächst „weiße Flecken“ (Geschwindigkeiten bis 30 Mbit/s). November 2018 Programm zum Gigabit-Ausbau von Schulen, Gewerbegebieten und Krankenhäusern aufgelegt. Förderrichtlinie für „graue Flecken“ (Geschwindigkeiten von mehr als 30 Mbit/s, aber nicht gigabitfähig) wird mit der Europäischen Kommission gegenwärtig abgestimmt. Finanziert werden die Fördermaßnahmen aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“, aus dem auch der Digitalpakt Schule (5 Milliarden Euro) finanziert wird und in das die Erlöse der Mobilfunkauktion (insgesamt 6,55 Milliarden Euro bis 2030) fließen.	Geplanter Programmstart Anfang 2020.		
Blockchain-Strategie	Mit der Blockchain-Strategie will die Bundesregierung die Chancen dieser Technologie nutzen und ihre Potenziale für die digitale Transformation mobilisieren. Hierzu wurden 44 Maßnahmen in fünf Aktionsfelder vorgelegt, u. a. zu Rahmenbedingungen für Innovationen auf Basis der Blockchain- Technologie, Blockchain im Finanzsektor und digitalisierte Verwaltungsdienstleistungen.	Verabschiedung im Kabinett am 18.09.2019.		
Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungs- ausbaus (NABEG- Novelle 2.0)	Als Teil eines Maßnahmenplans zur Optimierung der Bestandsnetze und zum schnelleren Ausbau der Stromnetze wurde entsprechend des Koalitionsvertrages unter anderem das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz novelliert. Wesentlicher Inhalt der Änderungen ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Optimierung, Verstärkung und zum Neubau von Stromleitungen auf der Ebene des Höchstspannungs- Übertragungsnetzes.	In Kraft seit dem 17.05.2019.		

Tabelle 9: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um			
Empfehlung 1: Investitionen, Steuern und Wettbewerb	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Wichtige Regelung des Gesetzes ist dabei unter bestimmten Voraussetzungen der Verzicht auf die Ebene der Bundesfachplanung beim Energieleitungsbau. Daneben wird eine vorausschauende Planung ermöglicht, indem zum Beispiel Leerrohre für zukünftige Leitungen mitverlegt werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden von Anfang an vollumfänglich mitgeprüft. Insgesamt werden materielle Umweltstandards nicht abgesenkt und die Öffentlichkeit weiterhin frühzeitig und umfassend beteiligt.	
	Vorausschauendes Controlling des Netzausbaus	Die Energieminister der Länder und des Bundes haben sich zusammen mit der Bundesnetzagentur sowie den Geschäftsführern der Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland auf konkrete Zeitpläne für alle Netzausbauvorhaben geeinigt.	Einigung am 24.05.2019.
		Die sechs Meilensteine umfassen jeweils Beginn und Abschluss des Bundesfachplanungs- bzw. Raumordnungsverfahrens und des Planfeststellungsverfahrens sowie Baubeginn und Inbetriebnahme.	
		Die Zeitpläne sind Kernbestandteil eines Controllingsystems für den Netzausbau, das Bund und Länder zusammen eingeführt haben. Sie dienen als Soll-Größe, gegenüber der der konkrete Fortschritt beim Netzausbau überwacht werden soll. Bund und Länder bringen regelmäßig die relevanten Akteure an einen Tisch, um Verzögerungen gegenüber den Zeitplänen zu vermeiden.	
	Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland (LNG-Verordnung)	Kern dieser Artikelverordnung ist es, die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Errichtung der LNG-Infrastruktur zu verbessern. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden durch eine Änderung der Gasnetzzugangsverordnung verpflichtet, die erforderlichen Leitungen zwischen LNG-Anlagen und dem Fernleitungsnetz zu errichten und die LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz anzuschließen. Die mit der Errichtung des Netzzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber werden als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet. Damit wird erreicht, dass diese Kosten ohne Zeitverzug in die Gasnetzentgelte eingebracht und damit auf die Netznutzer gewälzt werden können. Die Anlagenbetreiber tragen künftig nur noch 10 Prozent der Anschlusskosten selbst.	In Kraft seit 20.06.2019.

Tabelle 9: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um			
Empfehlung 1: Investitionen, Steuern und Wettbewerb	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
	Reform der Grundsteuer	Das Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Grundsteuer muss aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 bis zum Jahresende abgeschlossen sein. Sonst kann die Steuer von den Kommunen nicht mehr erhoben werden. Die Reform soll insgesamt aufkommensneutral erfolgen. Die für die Grundsteuer maßgebliche Bewertung soll sich am Wert eines Grundstücks bzw. Gebäudes orientieren. Zudem soll die „Grundsteuer C“ zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken Anreize zur Bebauung setzen. Eine grundgesetzlich verankerte Öffnungsklausel soll den Ländern abweichende landesrechtliche Regelungen eröffnen.	Abschluss des Gesetzgebungs- verfahrens bis Jahresende 2019 geplant.
	Wohn- und Mietpaket	Die Mietpreisbremse soll bis einschließlich 2025 verlängert werden. Mieter sollen die Möglichkeit erhalten, bei Rüge innerhalb von 30 Monaten nach Mietvertragsbeginn die gesamte zu viel bezahlte Miete zurück fordern zu können. Die Bundesregierung möchte den Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete von vier auf sechs Jahre verlängern, um den Anstieg der Mieten zu dämpfen.	Versendung des Referentenentwurfs an Länder und Verbände: 10.09.2019. Beschluss des Regierungsentwurfs: 18.09.2019.
		Künftig sollen beim Kauf einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses Verkäufer und Käufer jeweils die Hälfte der Maklerprovision zahlen, wenn sie beide den Makler beauftragt haben. Wird der Makler nur für eine Partei tätig, kann sich die Vertragspartei, die nicht Auftraggeber des Maklers ist, zur Übernahme der Provisionszahlung nur verpflichten, soweit sie nicht mehr Provision zahlt als der Auftraggeber.	Versendung des Referentenentwurfs an die Länder und Verbände am 17.09.2019.
		Mit der Wohngeldreform 2020 sollen die Reichweite und das Leistungsniveau des Wohngeldes angehoben werden. Außerdem beinhaltet der Gesetzentwurf eine Dynamisierung des Wohngeldes, die erstmalig ab 2022 greift.	Das Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Tabelle 9: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um			
Empfehlung 1: Investitionen, Steuern und Wettbewerb	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
die Besteuerung von der Arbeit auf Quellen zu verlagern, die einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum weniger abträglich sind;		Das Mietspiegelrecht soll reformiert werden.	Gesetzentwurf zur Reform des Mietspiegelrechts ist bis einschließlich Dezember 2019 geplant.
		Die Bundesregierung will Möglichkeiten, Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln, unter Einbeziehung von Ländern und Kommunen, reduzieren.	Gesetzentwurf ist geplant bis Ende des Jahres 2019.
bei Unternehmersdienstleistungen und reglementierten Berufen den Wettbewerb zu verstärken;	Novellierung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	Vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH zur HOAI vom 04.07.2019 prüft die Bundesregierung derzeit, in welcher Weise die HOAI und die dieser zugrunde liegende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im ArchLG anzupassen sind, um der EuGH-Entscheidung bestmöglich Rechnung zu tragen. Nach Abschluss der Prüfung wird das Verfahren zur Änderung der Regelungen eingeleitet.	Einleitung Gesetz- bzw. Verordnungsgebungsverfahren voraussichtlich ab Herbst 2019.
	Reform § 146 Abgabenordnung	Die Bundesregierung plant eine Gesetzesänderung zur europarechtskonformen Anpassung des § 146 Absatz 2a AO. Ziel der Reform ist es, den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der EU zu erleichtern und so den Wettbewerb in einem wichtigen Feld der Erbringung von Unternehmensdienstleistungen zu stärken.	Reformbedarf bei § 146 AO ergibt sich aus der Umsetzung der free flow of data-Verordnung (VO 2018/1807). Gespräche mit den Ländern ab September 2019.

Tabelle 9: Fortsetzung

Empfehlung 2: Erwerbsbeteiligung, Renten- system und Arbeitsmarkt			
die Fehlanreize, die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken, darunter auch die hohe Steuer- und Abgabenbelastung , insbesondere für Gering- und Zweitverdiener zu reduzieren;	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Maßnahmen einzuleiten, um die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern, und dabei gleichzeitig ein angemessenes Rentenniveau aufrecht zu erhalten;	Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995	Ab 01.01.2021 erfolgt ein vollständiger Abbau des Solidaritätszuschlags (SolZ) für niedrige und mittlere Einkommen; d. h. für rund 90 Prozent aller vom SolZ betroffenen Lohn- und Einkommensteuerzahler. Dies dient der Stärkung der Arbeitsanreize, Kaufkraft und Binnenkonjunktur. Von den steuerlichen Entlastungsmaßnahmen in den Jahren 2019 bis 2021 (höherer Grundfreibetrag, Ausgleich der kalten Progression, deutlich verbesserten Familienleistungen wie z. B. höheres Kindergeld, Abbauschritt beim SolZ) und den Sozialabgabensenkungen 2019 (paritätische Beitragsfinanzierung bei der Gesetzlichen Krankenversicherung, Beitragsatzsenkung in der Arbeitslosenversicherung, ab Juli 2019 gezielt für Geringverdiener Ausweitung Midi-Job-Bereich) profitieren insbesondere Familien sowie Bezieher unterer und mittlerer Einkommen. Allein die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Jahre 2019 bis 2021 werden in voller Jahreswirkung ein Volumen erreichen, das deutlich über die 25-Milliarden-Euro-Marke hinausgehen wird. Dies sind somit die größten Steuersenkungen seit mehr als zehn Jahren.	Kabinettschluss: 21.08.2019. Geplantes Inkrafttreten: 01.01.2021.
	Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ (Rentenkommission)	Aufgabe der unabhängigen Kommission ist es, sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der Alterssicherung ab dem Jahr 2025 zu befassen und eine Empfehlung für einen verlässlichen Generationenvertrag vorzulegen.	Der Abschlussbericht der Kommission wird der Bundesregierung im März 2020 vorgelegt.
	Einführung einer Grundrente	Nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode ist die Einführung einer „Grundrente“ vereinbart. Konkret wird dort ausgeführt, dass die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundicherungsbedarfs ermöglicht werden soll. Zu der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens sind die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.	Derzeit in Abstimmung.

Tabelle 9: Fortsetzung

Empfehlung 2: Erwerbsbeteiligung, Renten- system und Arbeitsmarkt	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme		Status und Zeitplan
	Titel der Maßnahme		
die Voraussetzungen für die Förderung eines höheren Lohnwachstums zu stärken und dabei gleichzeitig die Rolle der Sozialpartner zu achten;	Allgemeiner Mindestlohn	Der allgemeine Mindestlohn wird von derzeit 9,19 Euro pro Stunde Anfang 2020 auf 9,35 Euro pro Stunde erhöht. Die Mindestloohnerhöhung trägt zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmer bei. Indem die Erhöhung des Mindestlohnes unterdurchschnittliche Lohnentwicklungen im Niedriglohnssektor verhindert, leistet sie auch einen Beitrag für die Stärkung der Binnenkonjunktur.	Die Bundesregierung hat eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Der Mindestlohn wird zum 01.01.2020 erhöht.
	Erstreckung von Tarifverträgen über Branchenmindestlöhne	Die Erhöhung dient dem Schutz der Arbeitnehmer und stärkt ebenfalls die Einkommensbasis der in der Branche beschäftigten Arbeitnehmer.	Erstreckung bzw. Erhöhung im Berichtszeitraum laufend.
	Pflegelöhneverbesserungsgesetz	Mit dem Pflegelöhneverbesserungsgesetz sollen die Handlungsfähigkeit der Pflegekommission gestärkt und die Festsetzung tarifgestützter Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche unter Berücksichtigung branchenbezogener Besonderheiten geregelt werden. Beides erleichtert die flächendeckende Durchsetzung höherer Mindestentgelte. Inzwischen wurde turnusgemäß die Vierte Kommission berufen, die für die Zeit nach dem 01.05.2020 insbesondere höhere Mindestentgelte empfehlen soll. Diese Empfehlung kann sodann zum Gegenstand einer neuen Rechtsverordnung gemacht werden.	Das Gesetz soll möglichst im November verabschiedet werden und in Kraft treten.
die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern.	Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern	Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurde der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung weitgehend vom Aufenthaltsrecht entkoppelt, ausgeweitet und deutlich vereinfacht. Durch die Neuregelungen können ausländische Menschen nun besser als bisher von der Aufnahme einer Ausbildung bis hin zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss unterstützt werden. Eine abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung trägt wesentlich zu einer guten und nachhaltigen Integration in die Gesellschaft bei. Darüber hinaus können die Potenziale von auszubildungsbereiten Ausländerinnen und Ausländern besser genutzt und ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet werden. Zudem können viele Geflüchtete mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz erstmals an einem Integrations- oder Berufssprachkurs teilnehmen.	Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ist am 01.08.2019 in Kraft getreten.
	(Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz)		

Tabelle 9: Fortsetzung

Empfehlung 2: Erwerbsbeteiligung, Renten- system und Arbeitsmarkt			
Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan	
Nationale Weiterbildungsstrategie	Die Nationale Weiterbildungsstrategie ist nach dem bereits beschlossenen Qualifizierungschancengesetz ein weiterer Schritt auf dem Weg, den Menschen in Deutschland selbstbestimmte Entwicklungsmöglichkeiten in der digitalen Transformation zu ermöglichen. Ihr Ziel ist die Reformierung, Systematisierung und Stärkung einer Weiterbildungspolitik, die lebensbegleitendes (Weiter-)Lernen unterstützt. Im Mittelpunkt sollen Qualifizierung und Kompetenzentwicklung sowie die nachhaltige Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit stehen. Die Partner der Nationalen Weiterbildungsstrategie wollen eine neue Weiterbildungskultur in Deutschland etablieren, die Weiterbildung als selbstverständlichen Teil des Lebens versteht.	Vorstellung Strategiepapier am 12.06.2019; derzeit im Umsetzungsprozess; Vorstellung eines Papiers zum Stand der Umsetzung im Frühjahr 2021.	
Novelle Berufsbildungsgesetz	Die Novelle des Berufsbildungsgesetzes stärkt die Attraktivität der dualen Berufsbildung. Schwerpunkte der Gesetzesnovelle sind die Verankerung transparenter Fortbildungsstufen mit international anschlussfähigen Abschlussbezeichnungen, eine ausgewogene Mindestausbildungsvergütung, erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung sowie die Flexibilisierung des Prüfungsbereichs. Die Neuerungen sollen der dualen Berufsbildung einen zeitgemäßen Rahmen geben und ihre Attraktivität weiter steigern. Dabei zielen insbesondere die Mindestausbildungsvergütung und die erweiterten Möglichkeiten der Teilzeitausbildung auf die Ermöglichung einer Berufsausbildung benachteiligter Gruppen und damit auf eine Verbesserung deren Kompetenzniveaus.	Kabinettschluss am 15.05.2019; geplantes Inkrafttreten zum 01.01.2020.	
Richtlinie zur Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Geflüchteten durch Willkommenslotsen	Förderziel des Programms ist es, durch die „Willkommenslotsen“ ein flächendeckendes, niedrigschwelliges, individuelles Unterstützungsangebot zur betrieblichen Integration von Geflüchteten für Unternehmen zu bieten.	Neue Fördergrundlage ab dem 01.01.2020 ist die Richtlinie zur Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Geflüchteten durch Willkommenslotsen vom 28.08.2019 (BAnz AT 11.09.2019 B1).	

Tabelle 9: Fortsetzung

Empfehlung 2: Erwerbsbeteiligung, Renten- system und Arbeitsmarkt	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
	Förderrichtlinie zur Erwerbsorientierung und -integration von Müttern mit Migrati- onshintergrund „Stark im Beruf“ durch 90 neue Kontaktstellen	Förderziel des Programms ist es, Mütter mit Migrationshintergrund und Erwerbswunsch, darunter auch geflüchtete Frauen mit Kindern, beim Zugang zu Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung zu unterstützen.	Start zum 01.01.2019, Laufzeit bis 30.06.2022.
	Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung	Im Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung ist Forschung zur Verbesserung von Bildungsgerechtigkeit ein wichtiges Handlungsfeld. So ist vor kurzem die Förderrichtlinie „Abbau von Bildungsbarrieren: Lernumwelten, Bildungserfolg und soziale Teilhabe“ erschienen. Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse für die Gestaltung von Maßnahmen zum Abbau von sozialstrukturell bedingten Bildungsbenachteiligungen zu generieren.	Die Bekanntmachung der Förderrichtlinie erschien im Juni 2019. Es ist geplant, dass die ersten Projekte aus dieser Förderrichtlinie Mitte 2020 beginnen.

Tabelle 10: Ziele der EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung

Nationale Kernziele für 2020	Liste der Maßnahmen*	Beschreibung der direkten Zielrelevanz
Erwerbstätigenquote für 20 - 64-Jährige: 77 Prozent**	Keine Änderungen gegenüber NRP 2019.	
Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 60 Prozent**		
Erwerbstätigenquote für Frauen: 73 Prozent**		
FuE-Ausgaben: 3,5 Prozent des BIP bis 2025, davon zwei Drittel durch den privaten und ein Drittel durch den öffentlichen Sektor	Die „Hightech-Strategie 2025“ der Bundesregierung (HTS) soll als ressortübergreifende Forschungs- und Innovationsstrategie den Transfer von der Grundlagenforschung in die Anwendung forcieren. Hierzu soll eine offene Innovationskultur etabliert werden, die neues Wissen und neue Akteure ins Innovationsgeschehen einbindet und Raum bietet für kreative Ideen. Im September 2019 wurde der HTS-Fortschrittsbericht vorgelegt. Mit der Agentur für Sprunginnovationen setzt die Bundesregierung einen für Deutschland bisher einmaligen personenzentrierten Ansatz in der Innovationsförderung um: Die Agentur gibt innovationserfahrenen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft das Vertrauen und die Freiräume, um aus einer konsequenten Anwendungsperspektive heraus hochinnovative Ideen aus Forschung und Entwicklung in anwendungsreife Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen zu überführen. In einem ersten Schritt wurden 2019 drei Pilotinnovationswettbewerbe zu den Themen Künstliche Intelligenz, Medizin und Energie bekanntgemacht. Am 22. Mai 2019 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz) auf den Weg gebracht. Hierdurch sollen Anreize insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen geschaffen werden, in FuE zu investieren.	
Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent ggü. 1990 verringern, bis 2050 um 80 bis 95 Prozent beziehungsweise weitgehende Treibhausgasneutralität bis 2050	Umsetzung von Maßnahmen entsprechend dem Eckpunktepapier für das Klimaschutzprogramm 2030 vom 25. September 2019	Die Bundesregierung verfolgt mit dem Klimaschutzprogramm 2030 den Ansatz, mit einem breiten Maßnahmenbündel aus Innovationen, Förderung, gesetzlichen Standards und Anforderungen sowie mit einer Bepreisung von Treibhausgasen die vorgegebenen Klimaschutzziele zu erreichen.

Tabelle 10: Fortsetzung

Nationale Kernziele für 2020	Liste der Maßnahmen*	Beschreibung der direkten Zielrelevanz
Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 18 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs, bis 2050 auf 60 Prozent und im Strombereich auf mindestens 80 Prozent steigern Nationale Energieeffizienzziele nach dem Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.09.2010: Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent, bis 2050 um 50 Prozent ggü. 2008 senken	Für die im August 2019 in Kraft getretene Novellierung des BaföG werden vom Bund für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 insg. ca. 1,3 Mrd. € zusätzlich für Leistungsverbesserungen bereitgestellt.	Ein sektorübergreifender einheitlicher Preis für Treibhausgasemissionen ist volkswirtschaftlich der kosteneffizienteste Weg, Klimaziele zu erreichen. Deshalb wird sich die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission dafür einsetzen, einen europaweiten übergreifenden Zertifikatehandel für alle Sektoren einzuführen. In einem ersten Schritt soll der bestehende europäische Emissionshandel (für Energie und Industrie) um einen moderaten europäischen Mindestpreis ergänzt werden. Der Mindestpreis sorgt dafür, dass auch bei geringerer Nachfrage der Zertifikatepreis nicht mehr beliebig sinkt. Damit wird Planungssicherheit für Klimainvestitionen in den ETS-Sektoren geschaffen. In einem zweiten Schritt wird die Bundesregierung in Allianz mit weiteren willigen Mitgliedstaaten perspektivisch darauf hinwirken, die Non-ETS-Sektoren in das ETS zu integrieren. Zur Erreichung der Klimaziele 2030 ist nationales und zeitnahes Handeln erforderlich. Teile der Maßnahmen werden bereits 2020 wirksam. Die Bundesregierung erachtet dabei Maßnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Rückführung der Kohleverstromung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz als zentral. Mit der BaföG-Novelle werden die Leistungen nach dem BaföG deutlich verbessert, um die jungen Menschen, die vor der Entscheidung für eine schulische oder akademische Ausbildung stehen, noch besser zu erreichen und die Chancengerechtigkeit beim Zugang zu qualifizierter Ausbildung zu erhöhen.
Anzahl der Langzeitarbeitslosen bis 2020 um 20 Prozent ggü. 2008 verringern**	Keine Änderungen gegenüber NRP 2019.	

* Das NRP 2019, das im April 2019 an die Europäische Kommission übermittelt wurde, enthält eine umfassende Darstellung zum Stand der Umsetzung der EU 2020-Strategie in Deutschland, u.a. auch eine umfassende Maßnahmentabelle (einschließlich Beschreibung und erwarteter Wirkung sowie Status und Zeitplan), S. 54 ff. Die Darstellung hier beschränkt sich deshalb auf neue (Planung, Beschluss, Inkrafttreten) und insbesondere haushaltsrelevante Maßnahmen, die 2020 und in den Folgejahren wirksam sind.

** Ziel bereits erfüllt.

Tabelle 11: Methodische Aspekte

Schätzmethode	Relevante Phase des Haushaltsverfahrens	Relevante Merkmale der verwendeten Modelle/Techniken	Annahmen
Makroprojektion	Jeweils vor der Schätzung des Steueraufkommens	Iterativ-analytischer Ansatz: hierfür werden im Kreislauf der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verschiedene Partialmodelle eingesetzt. Die Potentialschätzung erfolgt auf Grundlage der von der Arbeitsgruppe „Produktionslücken“ des Wirtschaftspolitischen Ausschusses (WPA) der Europäischen Union entwickelten und empfohlenen Modelle.	Es werden technische Annahmen gesetzt (für Öl- und Rohstoffpreise, Wechselkurse sowie Zinsen)
Steuerschätzung	Basis für Haushaltsaufstellung	Projektion auf der Basis gesamtwirtschaftlicher Eckwerte sowie Zeitreihenfortschreibung	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Berechnungen zu finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen
Finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen	Basis für Haushaltsaufstellung und für Steuerschätzung	Mikrosimulationsmodelle auf Basis der Ergebnisse von Steuerstatistiken; Berechnungen auf Grundlage makroökonomischer Annahmen	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Redaktion

Referat I A 4

Stand

Oktober 2019

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721

Telefax: 03018 10 272 2721

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

stabile-haushalte.de